



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Wirtschaft

Telefon 0351 / 4910-4910

energie@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
IF40

Dresden, 07.05.2025

Förderrichtlinie Energie und Klima - FRL EuK/2023

Antrag vom : 27.01.2025
letzte Unterlagen vom : 04.04.2025
Antragsnummer : 100775611
Kontonummer : 3001100609
Zuwendungsempfänger : Stadt Limbach-Oberfrohna
Rathausplatz 1
09212 Limbach-Oberfrohna
Kundennummer : 2000001443
Kreisnummer : 524
Vorhabensort : Waldenburger Str. 142
09212 Limbach-Oberfrohna, Stadt

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) bewilligt für Ihr Vorhaben folgende Zuwendung:

Art der Zuwendung : Projektförderung
Art der Finanzierung : Anteilsfinanzierung
Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben : EUR 393.102,58
Form der Zuwendung : Zuschuss
Fördersatz : 70,00 %
Höhe der Zuwendung (maximal) : EUR 275.171,80

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und

aus Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen. Die SAB kann die Auszahlungsansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid mit eigenen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufrechnen.

Zuwendungszweck/Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgendes Vorhaben entsprechend dem in diesem Bescheid festgelegten Finanzierungsplan zu verwenden.

- Vorhabensbezeichnung** : 1.1 Investive Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgas (THG)-Emissionen (in CO₂- Äquivalenten) um mindestens 20 Prozent verbunden mit einer Steigerung der Endenergieeffizienz um mindestens 10 Prozent
- Vorhabensbeschreibung** : Energetische Sanierung Thomas-Müntzer-Grundschule und Turnhalle in Limbach-Oberfrohna durch Änderung der Heizwärmeerzeugung (Nahwärmeverbund) mittels einer Sole-Wasser-Wärmepumpe (Geothermie)
- Vorhabensort** : Waldenburger Str. 142
09212 Limbach-Oberfrohna, Stadt

Während der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände / Anschaffungen / Investitionen zu gewährleisten. Sie beginnt mit Ablauf des Vorhabenszeitraumes und beträgt 5 Jahre.

Im Falle der Verlängerung des Vorhabenszeitraums beginnt die Zweckbindungsfrist mit Ablauf der Verlängerung. Liegt die letzte Auszahlung der Zuwendung nach Ablauf des Vorhabenszeitraumes, so beginnt die Zweckbindungsfrist mit der letzten Auszahlung, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festzulegen ist.

Der oben genannte Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Bewilligungs-/Vorhabenszeitraum

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum erstreckt sich vom 27.01.2025 bis 29.02.2028.

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden.

Verzögert sich die Umsetzung des Vorhabens, kann die SAB der Verlängerung des Vorhabenszeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ablauf des Vorhabenszeitraumes einen entsprechenden Antrag gestellt hat, der zu begründen ist.

PS896d4cdb-10e1-31d3-9fe9-8bde35e59c72

Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung)

Folgende vorhabensbezogene Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt:

	Gesamtausgaben in EUR	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
Gebäude, bauliche Anlagen	508.428,80	367.385,59
Indirekte Kosten	35.590,01	25.716,99
Summe	544.018,81	393.102,58
	Pauschalsatz in %	
Indirekte Kosten		7,00

Bewertung/Begründung der Abweichungen gegenüber den Antragsunterlagen:

Die folgenden beantragten Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

Richtlinie Teil B Ziffer II. Nr. 3.8 a)

11.000,00 EUR (Netto) an Ausgaben für den Gas-Brennwertkessel (Spitzenlast-Kessel) sind nicht förderfähig, weil es sich um Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Energieträger handelt.

Richtlinie Teil B Ziffer II. Nr. 3.8 b)

181.720,00 EUR (Netto) an Ausgaben für die PV-Anlage sowie Ausgaben für das Gerüst sind nicht förderfähig, weil es sich dabei um Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden können, handelt.

Richtlinie Teil B Ziffer II. Nr. 4.3.2

9.873,02 EUR indirekte Kosten. Aufgrund der gekürzten zuwendungsfähigen direkten Ausgaben, reduzieren sich auch die indirekten Ausgaben (7 % - Pauschale).

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Gebäude, bauliche Anlagen wurden wie folgt ermittelt:

508.428,80 EUR - 192.720,00 EUR (nicht zuwendungsfähige direkte Ausgaben) = 315.708,80 EUR

Aufgrund der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung zu 13,85 %, können 16,3685 % Umsatzsteuer mit berücksichtigt werden. Die direkten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen somit 367.385,59 EUR.

Hinweis 7 % - Pauschale

Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

PS896d4cdb-10e1-31d3-9fe9-8bde35e59c72

Finanzierung

	Betrag in EUR
Zuschuss	275.171,80
kommunale Mittel (nff Kosten)	150.916,23
kommunale Mittel (ff Kosten)	117.930,78
Summe	544.018,81

Bewertung/Begründung der Abweichungen gegenüber den Antragsunterlagen:

Der Fördersatz beträgt gemäß Teil B Nummer II. 4.6 der Richtlinie 70 Prozent ab einer Steigerung der Endenergieeffizienz um mindestens 30 Prozent. Gemäß Nachweis des Energieberaters, wird die Endenergieeffizienz um 62 Prozent gesteigert. Die Voraussetzungen für den Fördersatz werden damit erfüllt.

Aufgrund der Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüber dem Antrag, reduziert sich auch die Zuwendung. Es wird davon ausgegangen, dass der gegenüber der Antragstellung verringerte Zuschussbetrag durch erhöhte Eigenmittel ausgeglichen wird.

Mittelbereitstellung

Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

Jahr	Betrag in EUR
2026	275.171,80

Auch bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen besteht kein Anspruch, die Zuwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Haushaltsjahres zu erhalten.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigefügten Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes bestimmt.

Der Bescheid ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich EU-rechtliche Bestimmungen oder Anforderungen der Europäischen Kommission nachträglich ändern bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststehen.

PS896d4cdb-10e1-31d3-9fe9-8bde35e59c72

Besondere Nebenbestimmungen

1 Zur Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben

- 1.1 Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen.

Ausgaben können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn diese vorhabensspezifisch anfallen und durch den Zuwendungsempfänger während des Vorhabenszeitraums geleistet wurden. Über Ausnahmen entscheidet die SAB.

- 1.2 Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben als pauschale Kosten je Einheit gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt, so sind diese grundsätzlich für das bewilligte Vorhaben unveränderlich.

2 Zur Publizität

- 2.1 Klarstellend zu Nr. 7.1 der NBest-EU gilt: Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gem. Nr. 7 der NBest-EU zusätzlich auf die Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen hinzuweisen.
- 2.2 Hinweise zur Umsetzung der Informations- und Kommunikationspflichten aus den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid befinden sich im „Leitfaden Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation“ unter Downloads im Servicebereich des Internetauftritts der SAB.

3 Zur Auszahlung

- 3.1 Die Mittel können nur in demjenigen Jahr abgerufen und ausgezahlt werden, für welches sie bereitgestellt wurden.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger ist daher verpflichtet, die Auszahlung der für ein Jahr bereitgestellten Mittel spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres zu beantragen. Wenn der Zuwendungsempfänger den Auszahlungsantrag nicht fristgerecht stellt, besteht kein Rechtsanspruch auf die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel. Dies bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel auch nicht in einem Folgejahr beanspruchen kann.

Die SAB wird jedoch beim Freistaat Sachsen einen Antrag stellen, der dann prüfen wird, ob nicht fristgerecht abgerufene Mittel im Folgejahr ausgezahlt werden können. Ein Antrag des Zuwendungsempfängers ist dafür nicht nötig.

Zur Vermeidung von Zinsen kann der nicht verwendete Betrag innerhalb der Mittelverbrauchsfrist zurückgezahlt werden.

- 3.3 Ergänzend zu Nummer 7 der NBest-EU hat der Zuwendungsempfänger die Einhaltung der Informations- und Kommunikationsvorschriften zu dokumentieren.
- 3.4 Nachweise zur Einhaltung von Nummer 7.3 c NBest-EU (langlebige Tafeln oder Schilder) sind grundsätzlich dem ersten Auszahlungsantrag im Förderportal als Anlage beizufügen.
- 3.5 Im Falle der Förderung von Personal, das über eine

PS896d4cdb-10e1-31d3-9fe9-8bde35e59c72

Stundenabrechnung/Stundensatzabrechnung finanziert wird, sind die direkt vorhabenbezogen geleisteten Personalstunden für jeden entsprechend abgerechneten Mitarbeiter durch taggenaue Stundennachweise mit einer Kurzbeschreibung der Arbeitsschwerpunkte für den Berichtszeitraum (monatlich) unter Verwendung des SAB-Formulares zu dokumentieren. Die Nachweise müssen durch Unterschrift der leistungserbringenden Person und einer zeichnungsberechtigten Person des Zuwendungsempfängers bestätigt und vorgehalten werden. Sie sind auf Anforderung der SAB für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einzureichen.

- 3.6 Im Falle der Förderung von Personal, das über eine Stellenförderung finanziert wird (Stelle inkl. Fehlzeiten wird projektbezogen abgerechnet), sind vierteljährliche Tätigkeitssachverhalte unter Verwendung des SAB-Formulares zu führen und mit jedem Auszahlungsantrag bei der SAB einzureichen.

- 3.7 Die Auszahlung der Zuwendung ist über das Förderportal der SAB zu beantragen und erfolgt im Erstattungsprinzip.

Nach Abschluss des Vorhabens ist die Schlussauszahlung im Förderportal über die Aufgabe "Verwendungsnachweis" zu beantragen.

- 3.8 Mit dem Auszahlungsantrag ist die vollständig ausgefüllte Belegliste unter Verwendung der von der SAB vorgegebenen Aufgabe im Förderportal einzugeben. In der Belegliste sind die Daten sämtlicher Rechnungen bzw. Ausgaben über den gesamten Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum kontinuierlich zu erfassen.

- 3.9 Auf die Vorgaben in Ziffer 1.3 und Ziffer 3 der NBest-EU bzw. der NBest-EU-Kosten zur Vergabe von Aufträgen wird verwiesen. Mit jedem Auszahlungsantrag ist der SAB die Vertragsübersicht (SAB-Formular „EFRE/JTF 2021-2027_Vertragsübersicht“ abrufbar auf der Programmseite unter www.sab.sachsen.de bzw. unter Formulare & Downloads) unter Auflistung aller geschlossenen Verträge, einschließlich zugehöriger Nachträge, vollständig ausgefüllt über das Förderportal einzureichen. Zusätzlich ist die Vertragsübersicht als Excel-Datei an die im Kopf des Bescheides benannte E-Mail-Adresse zu senden. In der Vertragsübersicht sind die Angaben zu den Verträgen nach Erteilung des Zuschlages kontinuierlich zu erfassen.

- 3.10 Bei jeder Durchführung europaweiter Vergabeverfahren (Oberschwellenvergaben) ist gemäß Ziffer 3 der NBest-EU bzw. der NBest-EU-Kosten das Nichtvorliegen eines Interessenkonfliktes aller am Vergabeverfahren beteiligten Personen unter Nutzung des SAB-Formulars „Interessenkonflikte bei EU-Vergabeverfahren der Begünstigten“ zu dokumentieren und auf Verlangen der SAB einzureichen. Das SAB-Formular sowie „Hinweise zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei öffentl. Auftragsvergaben“ sind abrufbar auf der Programmseite unter www.sab.sachsen.de bzw. unter Formulare & Downloads.

4 Zum Mittelabruf

- 4.1 Nach Erstattungsprinzip VwV zu § 44 SächsHO Ziffer 7.6 ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Auszahlung spätestens mit Einreichung des Verwendungsnachweises zu beantragen. Erfolgt der Abruf nicht fristgerecht, kann die SAB den Zuwendungsbescheid in Höhe der nicht fristgerecht abgerufenen Zuwendung teilweise widerrufen (Widerrufvorbehalt). Der Widerruf des Zuwendungsbescheides aus anderen Gründen, z. B. wegen Zweckverfehlung bei nicht mehr gesicherter Gesamtfinanzierung, bleibt unberührt.

5 Zum Zwischennachweis

- 5.1 In Abweichung von den Nebenbestimmungen wird auf die Einreichung eines Zwischennachweises zum Jahresende verzichtet.

6 Zum Verwendungsnachweis

- 6.1 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den beigegeführten Nebenbestimmungen und den Vorgaben der SAB zu führen.
- 6.2 Für die Vorlage von Belegen, Verträgen und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen gilt ergänzend zu Nr. 6.5 Satz 4 NBest-EU:
- a) Der Zuwendungsempfänger muss Belege im Original einreichen, sofern er nicht das Vorliegen der Voraussetzungen zur elektronischen Belegvorlage bestätigt.
 - b) Die Einreichung von elektronischen Belegen durch den Zuwendungsempfänger hat im tif-Format oder im pdf-Format zu erfolgen. Die SAB kann Weiteres zum Übermittlungsweg festlegen (insbesondere im Hinblick auf die Unveränderbarkeit der Daten).
- 6.3 Nach Abschluss des investiven Vorhabens ist mit der Schlussauszahlung durch den unabhängigen Energieberatenden die antragsgemäße Durchführung des Vorhabens zu bestätigen (SAB-Vordruck 61841). Sollten sich im Laufe der Umsetzung des Vorhabens Abweichungen/Änderungen zu den ursprünglich bei Bewilligung geplanten Zielwerten des Vorhabens zur Minderung der THG-Emissionen und Steigerung der Endenergieeffizienz sowie zur Eignung der Projektbestandteile für die Erreichung der Einsparziele ergeben haben, sind die Bestätigungen des Energieberatenden von der Antragstellung (SAB-Vordruck 61830 sowie Berechnungstool SAE_501) zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen durch Neuberechnung im Berechnungstool erneut vollständig vorzunehmen und im Förderportal hochzuladen.

7 Zu Prüfungsrechten

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

8 Sonstige vorhabenbezogene Bestimmungen

- 8.1 Ergeben sich Veränderungen der Angaben aus dem Antrag einschließlich dem Finanzierungsplan und den eingereichten Unterlagen, die den Zuwendungsempfänger betreffen oder verlieren einzelne Dokumente ihre Gültigkeit, sind die aktuellen Ausfertigungen unverzüglich ohne weitere Aufforderung bei der SAB mittels Änderungsanzeige einzureichen.
- 8.2 Bei Änderungen der Anforderungen durch die Europäische Union im Hinblick auf die Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung kann der Zuwendungsbescheid nachträglich geändert werden.
- 8.3 Die Aufbewahrungsfrist für Belege und Verträge sowie aller sonst mit der Förderung zusammenhängender Unterlagen beträgt zehn Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund von im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfristen kann eine längere Aufbewahrungsfrist

PS896d4cdb-10e1-31d3-9fe9-8bde35e59c72

gelten. Es gilt die jeweils längere Frist.

Auch danach dürfen die relevanten Unterlagen erst nach Freigabe durch die Bewilligungsstelle vernichtet werden.

8.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Originalbelegen auf Thermopapier, neben dem Originalbeleg eine Kopie des Beleges aufzubewahren.

8.5 Konkretisierend zu Nummer 3 Abs. 3 der NBest-EU gilt:
Binnenmarktrelevant sind Aufträge, deren geschätzter Nettoauftragswert über den nachfolgend bestimmten Auftragswerten liegt und deren Leistungsort sich gleichzeitig innerhalb des grenznahen Raumes befindet.

Die Nettoauftragswerte werden wie folgt festgelegt:

- a) bei Bauleistungen > 1,00 % des EU-Schwellenwertes,
- b) bei freiberuflichen Leistungen inkl. Baunebenkosten, sonstigen Ingenieur- oder Architektenleistungen, Gutachter etc. sowie sonstigen Leistungen / Dienstleistungen (mit Ausnahme der unter c) aufgeführten Leistungen) > 10,00 % des EU-Schwellenwertes,
- c) bei Dolmetscher- Übersetzer- oder Cateringleistungen sowie Leistungen, die den grenzüberschreitenden Transport von Personen zum Gegenstand haben > 1.000,00 EUR.

Der grenznahe Raum umfasst alle sächsischen Gemeinden, deren Gebiet sich vollständig innerhalb einer Entfernung von 30 km zur polnischen oder tschechischen Grenze befindet. Binnenmarktrelevante Aufträge im Unterschwellenbereich sind mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen und unter Angabe der wesentlichen Punkte des zu erteilenden Auftrages vor Auftragsvergabe bekannt zu machen. Als Nachweis der Bekanntmachung sind auf Anfrage der SAB ein Screenshot der Bekanntmachung mit erkennbarem Datumsstempel oder Kopien der Veröffentlichung in regionalen oder überregionalen Medien vorzulegen.

8.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 2000) und die UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 3. Mai 2008) zu beachten. Verstöße gegen die EU-Grundrechtecharta oder die UN-Behindertenrechtskonvention können mit einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung sanktioniert werden.

8.7 Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, u.a. durch öffentliche Stellen. Gemäß § 8a Förderbankgesetz des Freistaates Sachsen (FördBankG) ist die SAB befugt, Daten von Kunden und Antragstellern zu verarbeiten.

Neben eigenen Daten werden bei Beantragung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ggf. personenbezogene Daten von Dritten erhoben und verarbeitet, die teilweise oder vollständig an die SAB zu übermitteln sind.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

8.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation der geförderten Vorhaben auch über den Vorhabenszeitraum hinaus mitzuwirken.

8.9 Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Daten über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen

PS896d4cdb-10e1-31d3-9fe9-8bde35e59c72

gewährt wurden, sowie über die Höhe der Gesamtkosten, zum Zwecke der Veröffentlichung in ein Verzeichnis zu übermitteln (Art. 49 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2021/1060).

- 8.10 Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen anderer Förderprogramme bereits mit Zuwendungen finanziert werden, dürfen in diesem Vorhaben nicht abgerechnet werden.

Eine Kombination dieser Zuwendung mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen zur Finanzierung derselben förderfähigen Ausgaben/Kosten ist nicht zulässig.

Begründung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023) vom 04.07.2023, veröffentlicht am 20.07.2023 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 29/2023, S. 999 ff. und deren Änderung vom 02.12.2024, veröffentlicht am 19.12.2024 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 51/2024, S. 1478ff.
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 veröffentlicht am 25.05.2023 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 21/2023 (S. 576 ff.)
- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)
- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 60) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 159, L 261 vom 22.07.2021, S. 58)
- des Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027
- der unter „Beihilferechtliche Hinweise“ genannten Beihilferegeln

Beihilferechtliche Hinweise

Die Leistung unterliegt der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L, 2023/2831, 15. Dezember 2023). Die dem Leistungsempfänger bzw. seinem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Kalenderjahren den Betrag von 300.000,00 EUR nicht überschreiten.

Die als Anlage beigefügte „De-minimis“-Bescheinigung ist Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids und

- 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder der SAB auf deren Anforderung innerhalb von einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, kann die Bewilligungsvoraussetzung rückwirkend entfallen und die Beihilfen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.
- mit den in ihr ausgewiesenen Beihilfewerten bei zukünftigen Beantragungen von jeglichen De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/Unternehmensverbundes zu berücksichtigen.

Hinweise zu subventionserheblichen Tatsachen

Der Zuwendungsempfänger wird auf die im Antrag enthaltenen subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen. Sofern sich die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind (subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)) gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen ändern, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der SAB unverzüglich anzuzeigen. Auf die Offenbarungspflicht gemäß § 3 SubvG wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in einer sonstigen in § 70 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Form bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail oder per Mitteilung über das Förderportal nur formgerecht ist, wenn sie eine Signatur enthält, die den Anforderungen des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht.

PS896d4cdb-10e1-31d3-9fe9-8bde35e59c72

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren ist nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig, wenn dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird. Dies gilt nicht für Widerspruchsführer, die nach dem SächsVwKG persönlich gebührenbefreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)
- De-minimis Bescheinigung

Hinweis:

Informationen zum Förderprogramm und die SAB-Formulare können unserem Internetauftritt oder dem Förderportal entnommen werden (www.sab.sachsen.de).

PS896d4cdb-10e1-31d3-9fe9-8bde35e59c72